



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. STA 21/10/26 vom 22.04.2026

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Stellungnahme der RPG im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Wohngebiet am Stollengarten Marlshausen“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt in diesem Bereich

Mit Schreiben vom 25.11.2025 hat das Referat 224 des Thüringer Landesverwaltungsamtes der RPG die Möglichkeit mitgeteilt, ihre Stellungnahme im Rahmen des o. g. Zielabweichungsverfahrens abzugeben. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat den Bebauungsplan „Wohngebiet am Stollengarten Marlshausen“ am 18.03.2022 beschlossen. Damit verbunden ist gleichzeitig eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt. Der B-Plan befindet sich jedoch in Teilen innerhalb des im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 ausgewiesenen Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-9 – Wipfra, so dass die beabsichtigte Planung im Widerspruch mit diesem Ziel des Regionalplanes steht.

Dem Anschreiben der oberen Landesplanungsbehörde als Unterlagen für das Zielabweichungsverfahren beigelegt sind der

- Antrag der Stadt Arnstadt auf Durchführung des Zielabweichungsverfahrens,
- Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt für den Bereich Marlshausen sowie
- in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Wohngebiet am Stollengarten“.

Auf dieser Grundlage hat der Strukturausschuss der RPG seine Stellungnahme für das Zielabweichungsverfahren beraten und fasst folgenden Beschluss:

Der Abweichung vom Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-9 – Wipfra für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Wohngebiet am Stollengarten Marlshausen“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt in diesem Bereich wird zugestimmt.

Begründung:

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert (abschließend) in § 6 Abs. 2 die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung: Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit werden zwei Tatbestandsvoraussetzungen definiert, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Das ROG nimmt dabei eine abschließende Definition der zu erfüllenden materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor. Von einem Berührtsein der Grundzüge der Planung ist auszugehen, wenn die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwider-

läuft. Der Abweichung vom Planinhalt darf keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. „Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“ (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 – 4 C 8/10). In die Prüfung des Berührtseins der Grundzüge der Planung ist das Ziel einzubeziehen, von welchem abgewichen werden soll. Daneben sind Auswirkungen auf weitere Festlegungen des Plans zu prüfen.

Die Grundzüge der Planung sind u. a. dann berührt, wenn durch die Zielabweichung neue Konflikte entstünden, die nur durch Abwägung des Plangebers im Rahmen einer formellen Planänderung gelöst werden könnten (vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 6. Rn. 29 ff.). Ob Grundzüge der Planung berührt sind, kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern ist im Einzelfall anhand der konkreten Planungssituation zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 – 4 C 10/09).

Daneben erfolgt die Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der raumordnerischen Vertretbarkeit oftmals über die Frage, ob der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand planbar gewesen wäre. Hieraus ergibt sich ebenfalls, „dass eine Zielabweichung nicht auf Belange gestützt werden kann, die bereits Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren und bewusst keinen Eingang in den Raumordnungsplan und die Zielfestlegungen gefunden haben“ (Kment, in: Kment, ROG, § 6 Rn. 69). Im Schrifttum wird gleichzeitig auf die Schwierigkeiten verwiesen, die die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes mit sich bringen (Goppel, a.a.O., § 6. Rn. 25-27: u.a. Hinweis auf „nicht durchgängige Praktikabilität“).

Im vorliegenden Fall haben sich die vor allem und in erster Linie Planungsgrundlagen geändert, auf der die Ausweisung des Vorranggebietes HW-9 im Regionalplan Mittelthüringen erfolgt ist. Für die Vorranggebiete Hochwasserschutz des Regionalplanes Mittelthüringen von 2011 sind dies

- die bereits mit einer Verordnung rechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete,
- die per Gesetz definierten Überschwemmungsgebiete sowie
- die laut Arbeitskarte der Oberen Wasserbehörde (Stand Juni 2006) längstens bis 10.05.2012 gesicherten Bereiche (§ 80 ThürWG).

Die per Verordnung erlassenen Überschwemmungsgebiete beinhalten Flächen, die bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet werden (HQ100).

Mit dem Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen vom 12.09.2019 werden u. a. die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete jedoch nicht mehr als Vorrang-, sondern als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wipfra wurde bereits am 07.10.2013 im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) bekannt gemacht. Damit liegt das Plangebiet zum einen nicht mehr in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz, zum anderen berührt das Plangebiet das auf dieser Grundlage dort ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw 22 Wipfra nur randlich mit Flächen, die als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht für eine Bebauung vorgesehen sind.

Über die Frage der Abweichung vom Ziel Z 4-2 hinaus beabsichtigt die Stadt Arnstadt, auf der Grundlage der mit der Erweiterung ihres Flächennutzungsplanes um den der ehemaligen Gemeinde Wipfotal vorgenommenen Analyse des Wohnbauflächenpotenzials bis auf den B-Plan „Wohngebiet am Stollengarten“ keine weiteren Wohnbauflächen zu entwickeln. Der Standort weist eine vorhandene Erschließung auf, die mit der Erweiterung des B-Planes eine effizientere Nutzung erfährt. Zudem ist Marlshausen auch als einer der im Grundsatz G 1-4 des Regionalplan-Entwurfes von 2019 aufgeführten Orte zur Sicherung

der Daseinsvorsorge benannt. Da er neben einer gewissen Ausstattung an Versorgungseinrichtungen zudem einen Bahnhaltepunkt aufweist, wird Marlishausen dort auch eine entsprechende angemessene ergänzende Entwicklung zugesprochen, die sich in dem in Aufstellung befindlichen B-Plan verstehen lassen kann.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	4
Zustimmung:	4
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-

gez. Horn
Vorsitzender